

- Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. bei Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
 3. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

Anin.t Vergl. Anm. zu § 57.

Absehen von der Vereidigung.

§ 61

Von der Vereidigung kann nach dem Ermessen des Gerichts abgesehen werden

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung zwar das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
2. beim Verletzten, seinem Verlobten und Ehegatten sowie bei Personen, die inVSinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 seine Angehörigen sind;
3. beim Verlobten und Ehegatten des Beschuldigten sowie bei Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 seine Angehörigen sind;
4. bei jedem Zeugen hinsichtlich der Auskünfte auf Fragen über solche Tatsachen, die ihm, seinem Verlobten, seinem Ehegatten oder einer Person, die sein Angehöriger im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 ist, die Gefahr straf gerichtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würden;
5. wenn alle Mitglieder des Gerichts die Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubhaft halten, und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid eine erhebliche oder eine wahre Aussage nicht zu erwarten ist;
6. wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger auf sie verzichten.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 57.